

# Gemeinde Pronstorf

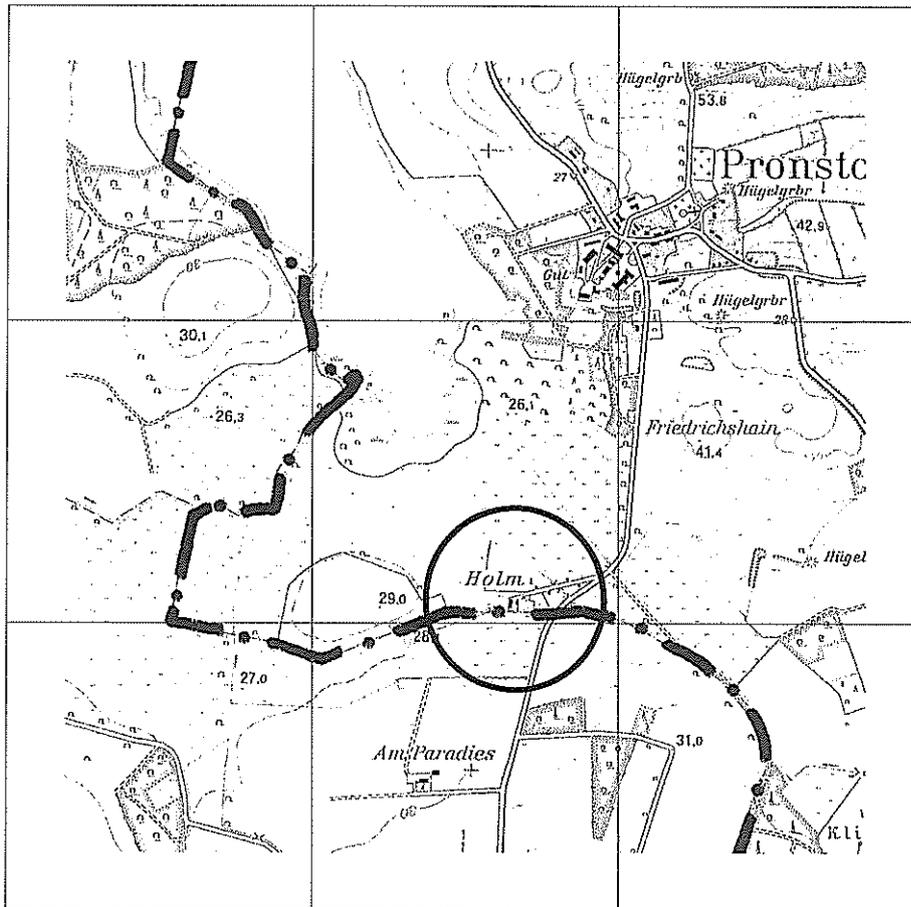
Kreis Segeberg

## Flächennutzungsplan, 4. Änderung

Gebiet: Grundstück Holm 4 (Sondergebiet Hundepension)

## Begründung mit Umweltbericht

Planstand: 3. Ausfertigung



Planverfasser:



**Planlabor Stolzenberg**

Architektur \* Städtebau \* Umweltplanung

Diplomingenieur Detlev Stolzenberg  
Freier Architekt und Stadtplaner

St. Jürgen-Ring 34 \* 23564 Lübeck  
Telefon 0451-550 95 \* Fax 550 96

eMail stolzenberg@planlabor.de  
www.planlabor.de

## Inhaltsverzeichnis:

1.	Planungsgrundlagen.....	3
1.1.	Planungsanlass und Planungsziele .....	3
1.2.	Übergeordnete Planungsvorgaben.....	3
1.3.	Plangebiet.....	4
1.4.	Betriebsbeschreibung .....	5
2.	Umweltbericht .....	6
2.1.	Einleitung .....	7
2.1.1.	Inhalte und Ziele des Bauleitplans.....	7
2.1.2.	Prüfung der betroffenen Belange.....	7
3.	Planvorstellungen und wesentliche Auswirkungen der Planung .....	9
4.	Alternative Planungsüberlegungen .....	10
5.	Planinhalt.....	10
6.	Immissionen.....	10
7.	Archäologie .....	11
8.	Ver- und Entsorgung .....	11
9.	Schutzgebiete .....	11
10.	Naturschutz und Landschaftspflege .....	11
11.	Billigung der Begründung.....	12

## **1. Planungsgrundlagen**

### **1.1. Planungsanlass und Planungsziele**

Im Bereich Holm der Gemeinde Pronstorf betreibt die Familie Pyka seit 1979 eine Hundepension, die zu damaliger Zeit veterinärmedizinisch genehmigt wurde. Im Rahmen der Erfüllung aktueller Nutzungsaufgaben für Tierpensionen wurde nun festgestellt, dass für diese gewerbliche Nutzung im Außenbereich keine baurechtliche Genehmigung besteht. Die Familie Pyka hat deshalb beim Kreis Segeberg eine Baugenehmigung für die vor Jahren erfolgte Nutzungsänderung des ehemaligen Hühnerstalls zu einem Hundezwinger und zur Errichtung einer Zaunanlage beantragt. Da es sich bei der Hundepension um keine privilegierte Nutzung handelt, die nach § 35 (1) BauGB genehmigt werden kann, wird nach Abstimmung mit dem Kreis Segeberg für die Genehmigungsfähigkeit nach § 35 (2) BauGB die Änderung des gültigen Flächennutzungsplanes für den betroffenen Bereich erforderlich. Die Gemeinde Pronstorf unterstützt den weiteren Betrieb der Hundepension und stellt die 4. Änderung des Flächennutzungsplanes auf, um die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Erteilung einer Baugenehmigung zu schaffen. Das Erfordernis zur Aufstellung einer verbindlichen Bauleitplanung (z.B. in Form eines vorhabenbezogenen Bebauungsplans) wird angesichts der nicht angestrebten Ausweitung der Nutzung als nicht erforderlich erachtet.

Das Plangebiet liegt an der Gemeindegrenze zur Gemeinde Westerrade und wird als Tierpension (Hundezwinger und Auslaufflächen) genutzt. Es hat eine Größe von 0,4 ha.

### **1.2. Übergeordnete Planungsvorgaben**

Der Landesentwicklungsplan von 2010 stellt die Gemeinde Pronstorf im ländlichen Raum am östlichen Rand eines Entwicklungsraumes für Tourismus und Erholung dar. Der östliche Wardersee und die südlich anschließenden Bereiche, in denen auch das Plangebiet liegt, sind Vorbehaltsraum für Natur und Landschaft. Hieran schließt sich ein dünnbesiedeltes, abgelegenes Gebiet an.

Der Regionalplan für den Planungsraum I von 1998 konkretisiert diese Darstellungen. Er stellt nördlich des Plangebietes ein Vorranggebiet für den Naturschutz dar. Östlich, das gesamte Gemeindegebiet von Pronstorf umfassend, liegt ein Gebiet mit besonderer Bedeutung für Tourismus und Erholung.

Das Landschaftsprogramm von 1999 stellt für die Gemeinde Pronstorf aufgrund der besonderen Bedeutung für die Bewahrung der Landschaft, ihrer Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie als Erholungsraum eine überwiegend naturverträgliche Nutzung dar. Der östliche Wardersee und die südlich gelegenen Bereiche sind Gebiete mit der Voraussetzung für eine Unterschutzstellung in Form eines Naturschutzgebietes.

Nach dem Landschaftsrahmenplan 1998 liegt das Plangebiet innerhalb eines Gebietes mit besonderer ökologischer Funktion. Es ist Teil eines Schwerpunktbereichs im landesweiten Schutzgebiets- und Biotopverbundsystem und als Landschaftsschutzgebiet Wardersee ausgewiesen. Der Planungsraum liegt am südlichen Rand eines geplanten Naturschutzgebietes.

Der Landschaftsplan der Gemeinde stellt im Bestand für das Plangebiet im Nordwesten Siedlungsfläche im Außenbereich dar. Die übrigen Plangebietsflächen sind Dauergrünland. Ein nach DSchG geschütztes Baudenkmal ist ausgewiesen. Südlich entlang der Gemeindegrenze verläuft die Strukau im Bereich des Plangebietes als verrohrtes Gewässer. Das bestehende Landschaftsschutzgebiet tangiert die bebauten Bereiche von Holm im Norden. In der Entwicklungskarte werden die nördlich des Plangebiets liegenden Flächen (deckungsgleich mit dem bestehenden Landschaftsschutzgebiet) als Eignungsflächen für den Naturschutz gekennzeichnet und sind als Flächen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft ausgewiesen.

Der Flächennutzungsplan der Gemeinde stellt den betroffenen Bereich als Fläche für die Landwirtschaft dar.

### 1.3. Plangebiet

Das Plangebiet ist Teil eines ehemaligen Einsiedlerhofes südlich der Ortschaft Pronstorf an der Gemeindegrenze nach Westerrade und wird als Tierpension (Hundezwinger und Auslaufflächen) genutzt. Es umfasst neben dem ehemaligen Hühnerstall auch die südlich hiervon liegenden hofnahen Freiflächen sowie die östlich angrenzenden Grünlandflächen. In dem ehemaligen Hühnerstall befinden sich die Innenbereiche der Hundezwinger in denen maximal zehn Hunde aufgenommen werden können. Die jeweiligen Außenbereiche der einzelnen Zwinger sind befestigt und eingezäunt. Direkt an die Zwingeranlage angrenzend, befindet sich eine rd. 160 m<sup>2</sup> große Auslauffläche, die unmittelbar um das Hundehaus befestigt ist und ansonsten aus Rasen besteht. Die östliche Grünlandfläche von rd. 2.070 m<sup>2</sup> Größe ist Wiese mit Baumbestand und wurde als Auslauffläche für die Hunde mit einem 1,7 m hohen Zaun eingezäunt. Östlich hiervon befindet sich der Klärteich des Hofes. Die südlich des ehemaligen Hühnerstalls liegenden Freiflächen werden heute als Garten genutzt. Die Größe des Plangebietes beträgt ca. 0,4 ha.

Im Umfeld des Plangebietes dominieren gemäß Landschaftsrahmenplan Anmoor und Niedermoorböden sowie Moorerden auf Sand und Niedermoortorfe. Wie der Name des Gebietes bereits wiedergibt, liegt das Plangebiet auf einem Holm, einer Erhebung in den Niederungsflächen des Wardersees, welche durch eiszeitliche Faktoren maßgeblich bestimmt wird. Im Landwirtschafts- und Umweltatlas Schleswig-Holsteins werden diesen Flächen keine besonderen Bodenfunktionen zugeordnet.

Die südlich das Plangebiet begrenzende Strukau ist in diesem Teilabschnitt verrohrt und nur durch die bestehende Nutzungsabgrenzung wahrnehmbar.

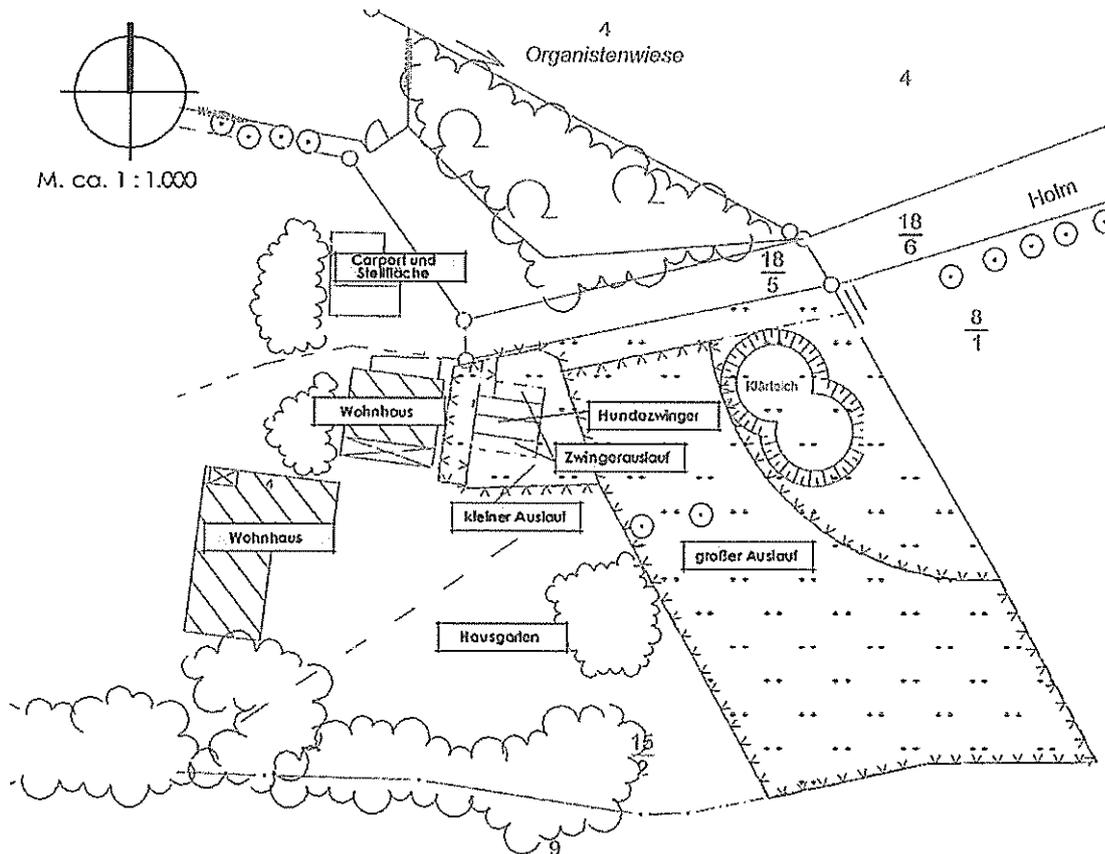
#### **1.4. Betriebsbeschreibung**

Bei dem Plangebiet handelt es sich um den Teil eines ehemaligen Einsiedlerhofes südlich der Ortschaft Pronstorf, welcher seit Ende der 70er Jahre als Hundepension und zur Hundezucht gewerblich genutzt wird. Aufgrund der ständigen Präsenz der Betreiberfamilie kann die Abgabe und Abholung der Hunde zeitlich flexibel erfolgen. Daneben wird in geringem Umfang für den Eigenbedarf landwirtschaftlicher Nebenerwerb mit Schafen, Hühnern und Gänsen betrieben.

Der Betrieb wird als Familienunternehmen ohne Angestellte geführt und umfasst 10 Hundezwinger, die im ehemaligen Hühnerstall untergebracht sind. Die Zwinger sind unterteilt in Außen- und Innenbereiche, die jeweils mit Durchgängen verbunden sind. Zur Hundepension gehört zudem eine kleine Auslauffläche von 160 m<sup>2</sup>, die direkt dem Zwingergebäude zugeordnet ist. Östlich hiervon liegt eine weitere 2.070 m<sup>2</sup> große Auslauffläche. Beide Auslaufflächen sind von einem 1,5 bzw. 1,7 m hohen Zaun umgeben.

Der tägliche Arbeitsablauf der Betreiber, zu dem neben der Zubereitung des Futters im Hundehaus sowie dem Reinigen der Zwinger und Auslaufflächen vor allem die individuelle Pflege der Hunde gehört, dient der Stärkung und Wiederbelebung des Sozialverhaltens der Tiere. Nach dem morgendlichen Auslauf werden die Hunde in ihren jeweiligen Zwingern gefüttert. In dieser Zeit werden die Auslaufflächen gereinigt, so dass die Hunde nach der Fütterung erneut frei laufen können. Da der Auslauf unterteilt werden kann, können sich hier immer zwei Gruppen von Hunden frei bewegen. Alle zwei Stunden werden die Gruppen umgesperrt, so dass jeder Hund auch den großen Auslauf nutzen kann. Außerhalb des Betriebsgeländes mit seinen beiden Auslaufflächen werden keine Hunde der Hundepension frei laufen gelassen.

## Lageplan (eigene Darstellung)



## Zeichenerklärung

	bestehende Gehölzstruktur		bestehender Baum
	Grünfläche lt. F-Plan, 4. Änd.		Hundezäun

## 2. Umweltbericht

Zur Wahrung der Belange des Umweltschutzes gem. §§ 1 (6) Nr. 7, 1a BauGB wird eine Umweltprüfung durchgeführt, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt werden. Der Umfang und Detaillierungsgrad der Untersuchungen wird durch die Gemeinde festgelegt. Es erfolgte eine frühzeitige Abstimmung mit den entsprechenden Fachbehörden im Rahmen der Beteiligung nach § 4 (1) BauGB, insbesondere zur Abgleichung der Erfordernisse hinsichtlich des Untersuchungsrahmens. In der Umweltprüfung betrachtet werden die durch die Planung zu erwartenden Auswirkungen auf das Gebiet und die Umgebung. Seitens der Fachbehörden wurden insbesondere Anregungen zum Immissionsschutz vorgebracht.

## **2.1. Einleitung**

### **2.1.1. Inhalte und Ziele des Bauleitplans**

Ziel des Bauleitplanes ist es, die planungsrechtliche Grundlage zur Genehmigung einer seit vielen Jahren im Außenbereich wirtschaftenden Hundepension zu bilden. Das Plangebiet hat eine Größe von 0,4 ha (nähere Ausführungen siehe Begründung Ziffer 1.1. und Ziffer 4).

### **2.1.2. Prüfung der betroffenen Belange**

Die Prüfung der betroffenen Belange erfolgt anhand der Vorgaben des § 1 (6) Nr. 7 BauGB. Die Bauleitplanung ist eine Angebotsplanung, so dass objektbezogene Angaben insbesondere zum Umgang mit Emissionen, Energie, Abwässern und Abfällen in der Regel beim Aufstellungsverfahren nicht vorliegen. Die Umweltprüfung kann zu diesen Belangen daher nur allgemeine Aussagen treffen.

#### **a) Die Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt**

Nicht betroffen, da über die vorliegende Änderung des Flächennutzungsplanes lediglich die Genehmigung der derzeitigen Nutzung vorbereitet werden soll. Bauliche Erweiterungen mit einhergehenden Eingriffen gem. § 14 BNatSchG sind mit der vorliegenden Änderung nicht verbunden.

#### **b) Die Erhaltungsziele und der Schutzzweck der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung und der Europäischen Vogelschutzgebiete im Sinne des BNatSchG**

Die das Plangebiet umgebenden landwirtschaftlichen Flächen sind Teil des europäischen Netzes Natura 2000 und über das EU-Vogelschutzgebiet DE-2028-401 „Warder-See“ geschützt. Übergreifendes Ziel ist die Erhaltung des Gebietes mit seinen störungsarmen Gewässer- und Landbereichen als bedeutendes Rastgebiet für Schwäne, Gänse, den Fischadler und Limikolen. Ziel ist ferner die Erhaltung stabiler und reproduktionsfähiger Brutpopulationen einschließlich der Erhaltung ihrer Lebensräume.

Das Plangebiet liegt im direkten Einflussbereich auf das Vogelschutzgebiet. Jedoch dient die Änderung des Flächennutzungsplanes lediglich der baurechtlichen Genehmigung der Umnutzung des ehemaligen Hühnerstalls in einen Hundezwinger und damit der Sicherung der bestehenden Nutzung. Bauliche Veränderungen sind nicht vorgesehen. Das Plangebiet wird bereits seit 1979 als Hundepension genutzt. Die Hunde bewegen sich ausnahmslos in den vorhandenen, eingezäunten Auslaufflächen. Entsprechend sind keine erheblichen Auswirkungen auf das europäische Schutzgebiet zu erwarten.

**c) Umweltbezogene Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt**

Durch den Betrieb der Hundepension können aufgrund des Bellens der maximal 10 gleichzeitig betreuten Hunde Lärmemissionen entstehen. Diese wirken seit Jahren auf das Plangebiet und seine Umgebung ein. Konflikte sind nicht bekannt. Lärmimmissionen durch die Zulieferung ergeben sich nicht. Der Pkw-Verkehr, welcher durch den Betrieb der Hundepension verursacht wird, beschränkt sich in der Ferienzeit auf 3 bis 5 Fahrzeuge in der Woche. Außerhalb der Saison ist eine geringere Frequenz gegeben. Entsprechend geht die Änderung des Flächennutzungsplanes mit keinen erheblichen Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt einher.

**d) Umweltbezogene Auswirkungen auf Kulturgüter und sonstige Sachgüter**

Die Planung initiiert Auswirkungen auf den Wert der Sachgüter (Wertsteigerung der betroffenen Grundstücke, Veränderung der Situation für angrenzende Grundstücke); bei Einhaltung der Grenzabstände der LBO wird nicht von einer Erheblichkeit ausgegangen.

Der Landschaftsplan stellt im Plangebiet ein nach DSchG geschütztes Baudenkmal dar. Bauliche Veränderungen sind nicht geplant. Derzeit sind keine archäologischen Kulturdenkmale im Plangebiet bekannt. Von einer Erheblichkeit wird nicht ausgegangen.

**e) Die Vermeidung von Emission sowie der sachgerechte Umgang mit Abfällen und Abwässern**

Die geltenden Gesetze, Verordnungen und Richtlinien sind anzuwenden. Die Beseitigung von Abwässern und Abfällen erfolgt über die hofeigene Kläranlage sowie über die Entsorgungseinrichtungen der Gemeinde. Beim Betrieb der Entsorgungseinrichtungen sind die geltenden Gesetze, Verordnungen und Richtlinien ebenfalls anzuwenden. Von einer Erheblichkeit wird daher nicht ausgegangen.

**f) Die Nutzung erneuerbarer Energien sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energie**

Die Energieversorgung des Gebietes erfolgt durch den bestehenden Anschluss an das Netz der Versorgungsträger in der Gemeinde. Bei der Energieerzeugung bzw. -bereitstellung sowie im Rahmen der objektbezogenen Bauausführung werden die geltenden Gesetze, Verordnungen und Richtlinien angewendet. Von einer Erheblichkeit wird daher nicht ausgegangen.

**g) Die Darstellung von Landschaftsplänen sowie von sonstigen Plänen, insbesondere des Wasser-, Abfall- und Immissionsschutzrechts**

Die Planung weicht von den Darstellungen des Landschaftsplanes ab, da dieser das Gebiet im Bestand als Siedlungsfläche im Außenbereich sowie als Dauergrünland darstellt. Die Entwicklungskarte übernimmt für das Plangebiet die Bestandsdarstellungen. Dargestellte Entwicklungsmaßnahmen nördlich angrenzend der Splittersiedlung Holm werden nicht berührt.

Die Gemeinde sieht in der Abweichung zum Landschaftsplan keine Erheblichkeit, da es sich bei der Änderung lediglich um die Anpassung der Darstellungen an die bereits langjährige Nutzung des Gebietes handelt. Im Rahmen einer zukünftigen Änderung oder Neuauflistung des Landschaftsplans kann eine Angleichung der Darstellungen erfolgen.

**h) Die Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität in Gebieten, in denen die durch Rechtsverordnung zur Erfüllung von bindenden Beschlüssen der Europäischen Gemeinschaften festgelegten Immissionsgrenzwerte nicht überschritten werden**

Die geltenden Gesetze, Verordnungen und Richtlinien zur Begrenzung von Emissionen aus Feuerungsanlagen oder anderen emittierenden Betriebseinrichtungen sind anzuwenden. Die verkehrsbedingten Luftschadstoffe steigen durch die Planung aufgrund der bereits vorhandenen Nutzung nicht an. Immissionen oberhalb der Grenzwerte der 22. BImSchV bestehen nicht. Von einer Erheblichkeit wird daher nicht ausgegangen.

**i) Die Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Belangen des Umweltschutzes nach den Buchstaben a, c und d**

Wesentliche Auswirkungen auf die Wechselwirkungen zwischen den Belanggruppen sind nicht erkennbar, von einer Erheblichkeit wird daher nicht ausgegangen.

### **3. Planvorstellungen und wesentliche Auswirkungen der Planung**

In dem Plangebiet wird seit 1979 das Gewerbe einer Hundepension und Hundezucht als Familienbetrieb betrieben. Eine baurechtliche Genehmigung für das nicht privilegierte Gewerbe im Außenbereich liegt nicht vor. Das Familienunternehmen ist jedoch auf eine Baugenehmigung angewiesen, um auch in Zukunft die Hundepension betreiben zu können. Diese soll nun über die 4. Änderung des Flächennutzungsplanes ermöglicht werden. Bauliche Änderungen oder Erweiterungen der genutzten Flächen sind nicht geplant. Auswirkungen ergeben sich nicht.

#### 4. Alternative Planungsüberlegungen

Gemäß den Zielen der Raumordnung sollen neue Bauflächen nur in guter räumlicher und verkehrsmäßiger Anbindung an vorhandene, im baulichen Zusammenhang bebaute, tragfähige Ortsteile und in Form behutsamer Siedlungsabrundungen ausgewiesen werden. Eine Zersiedelung der Landschaft ist zu vermeiden. Vor diesem Hintergrund erfolgte im Verlauf des Aufstellungsverfahrens der vorliegenden Bauleitplanung eine Überprüfung der Darstellungen. Von einer umfassenden Ausweisung eines sonstigen Sondergebiets wird abgesehen, da eine bauliche Erweiterung der bestehenden Anlagen nicht vorgesehen ist. Es erfolgt nunmehr eine Ausweisung als private Grünfläche mit der Zweckbestimmung Hundepension. Für den mit dem Stallgebäude bebauten Bereich wird in der Planzeichnung ein Symbol Sondergebiet Hundepension eingetragen.

Alternativstandorte sind überprüft worden. Eine Verlegung des Zwingergebäudes sowie der zugehörigen Auslaufflächen an einen anderen Standort läuft den Intentionen des als Familienbetrieb strukturierten Unternehmens zuwider und würde dessen wirtschaftliche Existenz gefährden. Aufgrund des Betriebskonzeptes der Hundepension ist eine permanente Aufsicht und Pflege der Hunde erforderlich. Die aus einer Verlegung resultierenden Anfahrtswege für die Betreiber zwischen deren Wohnort und der Zwingeranlage würden unnötig zusätzliche Arbeits- und Verkehrsbelastungen erzeugen. Vor dem Hintergrund der bereits langjährigen konfliktfreien Nutzung spricht sich die Gemeinde für die Sicherung der gewerblichen Nutzung am bestehenden Standort aus.

#### 5. Planinhalt

Zur planungsrechtlichen Sicherung der derzeitigen Nutzung wird eine bisher als Fläche für die Landwirtschaft in einer Größe von 0,4 ha geändert in private Grünfläche mit der Zweckbestimmung Hundepension. Der baulich genutzte Bereich wird mit dem Plansymbol Sondergebiet Hundezwinger dargestellt. Darüber hinausgehende Änderungen werden nicht erforderlich.

#### 6. Immissionen

Die Nutzung des Plangebiets geht mit Lärmemissionen einher, die durch das Bellen der Hunde auf die Umgebung einwirken (nähere Ausführungen siehe Begründung Ziffer 2.1.2. c). Wie im Betriebskonzept und dem abgebildeten Lageplan dargestellt, bietet die gegenwärtige Zwingeranlage maximal Raum für 10 gleichzeitig in Pflege genommene Hunde. Eine Erweiterung ist nicht vorgesehen. Aufgrund der weitläufigen Auslaufflächen und des Konzepts einer am Wohle der Hunde orientierten Betreuung ist nicht von erheblichen Lärmemissionen auszugehen. Der Auslauf der Hunde erfolgt in getrennten Gruppen und dabei ausschließlich in den umzäunten Bereichen, so dass keine negativen Auswirkungen auf das angrenzende Vogel-

schutzgebiet zu erwarten sind. In den vergangenen Jahren sind keine Nutzungskonflikte bekannt geworden.

## **7. Archäologie**

Wenn im Plangebiet Funde oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt werden, ist die Denkmalschutzbehörde unverzüglich zu benachrichtigen und die Fundstelle bis zum Eintreffen der Fachbehörde zu sichern. Verantwortlich hier sind gem. § 14 DSchG der Grundstückseigentümer und der Leiter der Arbeiten.

## **8. Ver- und Entsorgung**

Für die Ver- und Entsorgung des Gebietes ist durch die bereits vorhandenen Einrichtungen gewährleistet. Erweiterungen dieser Einrichtungen werden nicht notwendig.

## **9. Schutzgebiete**

Das nördlich des Plangebietes angrenzende Gebiet liegt mit Kreisverordnung vom 23.05.2005 im Landschaftsschutzgebiet „Warder See und Umgebung“.

Darüber hinaus sind der Wardersee und angrenzende Niederungsflächen über das EU-Vogelschutzgebiet DE-2028-401 „Warder See“ geschützt. Übergreifendes Ziel ist die Erhaltung des Gebietes mit seinen störungsarmen Gewässer- und Landbereichen als bedeutendes Rastgebiet für Schwäne, Gänse, den Fischadler und Limikolen. Ziel ist ferner die Erhaltung stabiler und reproduktionsfähiger Brutpopulationen einschließlich der Erhaltung ihrer Lebensräume.

Die Abgrenzung von Landschaftsschutzgebiet und EU-Vogelschutzgebiet wurde nachrichtlich in die Planzeichnung übernommen.

## **10. Naturschutz und Landschaftspflege**

Belange von Naturschutz und Landschaftspflege sind durch die Planung nicht berührt, da keine Eingriffe in Natur und Landschaft vorbereitet werden. Die vorliegende Änderung des Flächennutzungsplanes bereitet lediglich die bauordnungsrechtliche Genehmigung der derzeitigen Nutzung vor.

## 11. Billigung der Begründung

Die Begründung zur Aufstellung der 4. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Pronstorf wurde von der Gemeindevertretung in der Sitzung am 19.06.2012 gebilligt.

Pronstorf, 22.07.2012

